



**Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb
Lüdenscheid**

Frau Kristina Reuber, Tel. 36 52-241

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2020

Beschlussvorlage Nr. 201/2019

Produkt: 12.01.05 Abwicklung Straßenreinigungsgebühren

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Werksausschuss Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid	öffentlich	21.11.2019
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	02.12.2019

Finanzielle Auswirkungen?

ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: Durch die Gebührenkalkulation werden die kalkulierten Kosten des STL in Höhe von 2.722 T€ wie folgt gedeckt: 2.469 T€ Gebühreneinnahmen, 337 T€ städtischer Anteil, 10 T€ Erträge und 94 T€ Vortrag Unterdeckung 2017.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 77 (2) Gemeindeordnung NRW, § 6 (1) Kommunalabgabengesetz NRW, § 3 (1) Straßenreinigungsgesetz NRW

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 4 dieser Beschlussvorlage vorliegende 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid wird mit Wirkung ab 01.01.2020 erlassen.

Begründung:

A Allgemein

Die Stadt betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen, bei klassifizierten Straßen jedoch nur innerhalb der Orts-Durchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht den Grundstückseigentümern übertragen ist. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege sowie den Winterdienst.

Zur Deckung der hierdurch anfallenden Kosten erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe der zurzeit gültigen Satzung über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 12.12.2018 (Straßenreinigungssatzung).

B Änderungen der Straßenreinigungsgebühren

Für das Jahr 2020 ergibt sich im Vergleich zum Jahr 2019 eine Steigerung der Straßenreinigungsgebühr um 4,6 Prozent, die sich in den einzelnen Reinigungsklassen unterschiedlich auswirkt. Die Änderungen der einzelnen Gebührensätze werden in der Anlage 1 gegenübergestellt.

Die Gründe für die Erhöhung der Gebühren sind neben den zu erwartenden Kostensteigerungen im allgemeinen Kostenbereich, die Erhöhung der Personalkosten durch den Tarifabschluss im öffentlichen Dienst, der eine Lohnkostensteigerung von 1,06 Prozent für das Jahr 2020 beinhaltet.

Die Berechnungen und Änderungen der einzelnen Gebührensätze für das Jahr 2020 sowie die Änderungsgründe werden im Folgenden, insbesondere in den Abschnitten D bis J, erläutert.

C Änderungen im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1)

Das Straßenreinigungsverzeichnis der Straßenreinigungssatzung sollte wie folgt geändert werden:

Folgender Verbindungsweg wird durch seine Widmung für den öffentlichen Fußgängerverkehr in Reinigungsklasse II in das Straßenverzeichnis aufgenommen:

- Der Verbindungsweg von Bahnhofstraße bis Martin-Niemöller-Straße wird aufgenommen.

Die Änderung des Straßenverzeichnisses ist in der Anlage 1 aufgeführt.

Zur Vereinfachung der Darstellung werden die in den nachfolgenden Abschnitten genannten Beträge in gerundeten tausender Zahlen aufgeführt. Die genauen Beträge sind den Anlagen zu entnehmen.

D Kosten und Erträge der Straßenreinigung für 2020

Für das Jahr 2020 werden Kosten von insgesamt 2.816 T€ erwartet. Abzüglich der kalkulierten Erträge wird ein zu deckender Betrag von 2.806 T€ erwartet. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- Abschnitt E: Vortrag Unterdeckung aus 2017 94 T€
 - davon 27 T€ Unterdeckung Kehrrichtreinigung
 - davon 67 T€ Unterdeckung Winterdienst

-	Abschnitt F: Kosten für die Kehrreineigung 2020	1.184 T€
-	Kosten für den Winterdienst 2020	1.538 T€
-	Erträge 2020	-10 T€
	(je 50 % entfallen auf Kehrreineigung und Winterdienst)	

Zur Ermittlung der über Gebühren zu finanzierenden Kosten für das Jahr 2020 wird von den genannten Beträgen der von der Stadt zu tragende öffentliche Anteil abgezogen. Die Erläuterungen folgen im Abschnitt G.

Hinweise:

- Für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens wurde der vom Fachdienst für Finanzen, Steuern und Beteiligungen festgesetzte Satz von 6,06 % zugrunde gelegt.
- Die in der Beschlussvorlage genannten Beträge können aufgrund der Zahlenkomprimierung und der Verwendung von Formeln Rundungsdifferenzen aufweisen.

E Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren

Gemäß § 6 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) sind Kostenüberdeckungen eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der folgenden vier Jahre auszugleichen und Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Sie können wahlweise in einer Summe ausgeglichen oder auf mehrere Jahre verteilt werden.

Für die Kalkulation 2020 wird die Unterdeckung aus dem Jahr 2017 in voller Höhe verwendet. Anteile und Zusammensetzung der Unterdeckung werden unter D, Abschnitt E ausführlich dargestellt.

F Kosten für die Kehrreineigung und den Winterdienst

In der Kalkulation der Straßenreineigungsgebühren werden die durchschnittlichen Kosten der vergangenen fünf Jahre (2014 - 2018) berücksichtigt. Auf diese Weise soll insbesondere bei der Ermittlung der Winterdienstkosten den starken Schwankungen der Lüdenscheider Winter Rechnung getragen werden. Extreme und lange Winter können zu Reduzierungen der Aufwendungen im Bereich der Kehrreineigung führen, da in den Monaten mit erforderlichem Winterdienst keine Reineigung der Straßen erfolgt. Hinzu kommen die tariflichen Personalkostensteigerungen sowie Preissteigerungen im allgemeinen Kostenbereich.

Für das Jahr 2020 ergeben sich voraussichtliche Kosten für die manuelle und maschinelle Reineigung von 1.184 T€. Unter Berücksichtigung der Erträge z. B. für den Verkauf von Reineigungsgeräten und den unter D beschriebenen Unterdeckungen im Bereich Kehrreineigung betragen die Kosten im Ergebnis für den Bereich somit insgesamt 1.206 T€.

Im Bereich des Winterdienstes errechnen sich für das Jahr 2020 voraussichtliche Winterdienstkosten von rd. 1.538 T€. Abzüglich der Erträge z. B. für Anlagenabgänge und unter Berücksichtigung der unter D aufgeführten Unterdeckungen ergeben sich in der Summe Kosten in Höhe von insgesamt 1.600 T€.

Somit errechnet sich für die Kehrreineigung und für den Winterdienst insgesamt ein zu deckender Betrag von 2.806 T€.

G Gemeindeanteil (Anlage 2)

Von den Kosten der Straßenreineigung ist ein Kostenanteil als städtischer Eigenanteil zu berücksichtigen. Die übrigen Kosten sind über die Straßenreineigungsgebühren zu decken. Die Bestimmung dieses städtischen Anteils liegt im Ermessen der Stadt. Bei der Ausübung dieses Ermessens sind die Interessen der Allgemeinheit und das Interesse des Einzelnen an Straßenreineigungsleistungen abzuwägen. Nur in dem Maße, wie ein allgemeines Interesse an der Reineigung besteht, sollten Mittel aus dem allgemeinen Haushalt verwendet werden. Dabei wird in der Fachliteratur ein städtischer Eigenanteil von mindestens 10 % als erforderlich angesehen, den die Stadt nicht über Gebühren finanzieren kann.

Zur Festlegung des städtischen Anteils wurden die Straßen in Lüdenscheid in vier Kategorien unterteilt und jeder Straßenkategorie ein bestimmter Anteil öffentliches Interesse zugeordnet. Der Berechnungsweg ist in der Anlage 2 aufgezeigt. Auf diese Weise wurde für 2020 ein städtischer Eigenanteil von insgesamt 12 % ermittelt. Dieser Kostenanteil wird bei der Ermittlung der Gebührensätze pauschal in allen Reinigungsklassen gleichermaßen berücksichtigt und macht gemäß der für 2020 kalkulierten Kosten 337 T€ aus. Somit verbleiben umlagefähige Kosten von 2.469 T€.

H Gebühreneinnahmen

Würden die Gebührensätze des Jahres 2019 unverändert bestehen bleiben, wären für 2020 2.361 T€ an Gebühreneinnahmen zu erwarten. Die Berechnung der voraussichtlichen Gebühreneinnahmen berücksichtigt bereits die genannten Änderungen, die sich zum 01.01.2020 im Straßenverzeichnis ergeben.

Die so kalkulierten Einnahmen liegen um 108 T€ unter den umlagefähigen Kosten von 2.469 T€, die über Gebühren zu decken sind.

I Verteilerschlüssel (Anlage 3)

Zu ermitteln sind die Gebührensätze, die pro Frontmeter Straßenlänge pro Jahr zu entrichten sind. Hierfür sind die Kosten der Kehrreineigung und des Winterdienstes getrennt voneinander und nach verschiedenen Maßstäben (z. B. Reinigungshäufigkeit) auf die Reinigungsklassen aufzuteilen.

Für das Jahr 2020 betragen die umlagefähigen Kosten insgesamt 2.806 T€. Davon entfallen 43 % bzw. 1.206 T€ auf die Kehrreineigung und 57 % bzw. 1.600 T€ auf den Winterdienst.

Die folgende Berechnung ergibt sich aus Anlage 3.

Ermittlung der Gebührensätze für die Kehrreineigung - Erläuterungen zur Anlage 3, Blatt 1

Zur Verteilung der Kosten für die Kehrreineigung wurden die Reinigungsklassen entsprechend der jeweiligen Reinigungshäufigkeit und des Reinigungsaufwandes bei der Kehrreineigung bewertet (Spalte (c)). Dabei wird etwa der Reinigungsklasse I mit 7-mal wöchentlicher Reinigung und einem üblichen Aufwand der Faktor 7 zugeteilt. In den Reinigungsklassen VII und IX wird hingegen keine Kehrreineigung durch die Stadt durchgeführt, so dass diese mit dem Faktor 0 bewertet werden.

Der über Gebühren zu finanzierende Kostenanteil in Höhe von 1.061 T€, der auf die Kehrreineigung entfällt, wird nach diesem Verhältnis auf die Reinigungsklassen verteilt. Spalte (e) enthält die Summe der Gebühren, die sich in der jeweiligen Reinigungsklasse pro Jahr für sämtliche in der Klasse befindlichen Frontmeter ergeben.

Werden die Gebühren pro Reinigungsklasse durch die Frontmeter der jeweiligen Reinigungsklasse geteilt, so ergibt sich der Gebührensatz pro Frontmeter in einer Reinigungsklasse (Spalte (f)).

Ermittlung der Gebührensätze für den Winterdienst - Erläuterungen zur Anlage 3, Blatt 2

Die umlagefähigen Winterdienstkosten belaufen sich auf 1.408 T€. Zur Verteilung dieser Kosten wurde auch hier ein Verhältnis gebildet, in welchem die Gebührensätze der einzelnen Reinigungsklassen zueinanderstehen sollen. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Lüdenscheider Straßen bezüglich des Winterdienstes nach einer Prioritätenliste bedient werden, die sich aus der Verkehrsbedeutung und der Verkehrssicherheit ergibt. Die Straßen der Reinigungsklassen wurden daher nach der Winterdienstpriorität in Stufen eingeteilt. Am häufigsten erfolgt der Winterdienst im Innenstadtbereich, so dass die Klasse I den Faktor 3 erhält. Anliegerstraßen mit geringer Verkehrsbedeutung erhalten den Faktor 1. Straßen der Reinigungsklasse IX, in denen kein Winterdienst durch die Stadt erfolgt, werden mit dem Faktor 0 bewertet (Spalte (i)).

Nach diesem Verhältnis werden die über Gebühren zu finanzierenden Kosten des Winterdienstes auf die Reinigungsklassen verteilt. Man erhält in Spalte (k) die Gebühren, die in der jeweiligen Reini-

gungsklasse für das Jahr 2020 für sämtliche in der Klasse befindlichen Frontmeter zu entrichten sind. Werden die Gebühren pro Reinigungsklasse durch die Frontmeter der jeweiligen Reinigungsklasse (h) geteilt, so ergibt sich der Gebührensatz pro Reinigungsklasse (Spalte (l)).

Ermittlung der Gesamtgebühr - Erläuterungen zur Anlage 3, Blatt 3

Addiert man innerhalb einer Reinigungsklasse jeweils die gerade ermittelten Gebührensätze für die Kehrichtreinigung (Spalte (f)) und den Winterdienst (Spalte (l)), so erhält man die Jahresgebühr, die in einer Reinigungsklasse pro Frontmeter Straßenlänge zu entrichten ist.

J Kalkulation

Für das Jahr 2019 ergibt sich die folgende Kalkulation im Überblick:

Kalkulation	2019 in T€	2020 in T€
Kosten Kehrichtreinigung		
Reinigung manuell/maschinell	1.285	1.184
Erträge	-5	-5
Kostenunterdeckung 2015 (1/3)	48	
Kostenunterdeckung 2017		27
<u>Summe Kosten Kehrichtreinigung</u>	<u>1.328</u>	<u>1.206</u>
Kosten Winterdienst		
Winterdienst	1.585	1.538
Erträge	-5	-5
Kostenüberdeckung 2015 (1/3)	-201	
Kostenunterdeckung 2017		67
<u>Summe Kosten Winterdienst</u>	<u>1.379</u>	<u>1.600</u>
<u>Gesamtsumme Kosten (zu deckender Betrag)</u>	<u>2.707</u>	<u>2.806</u>
- davon städtischer Anteil	325	337
- davon Gebührenanteil	2.382	2.469
Gebühreneinnahmen bei Gebührensätzen Vorjahr	1.869	2.361
Saldo	-513	-108
Gebührenveränderung in Prozent	+ 27,4 %	+ 4,6 %

K Zusammenfassung

Im Ergebnis liegen die Gebühreneinnahmen bei unveränderten Gebührensätzen um rd. 108 T€ unter dem Betrag, der in 2020 über Gebühren zu decken ist, sodass die Straßenreinigungsgebühren durchschnittlich um 4,6 % zu erhöhen sind. Für Straßen der einzelnen Reinigungsklassen fällt die Gebührenveränderung unterschiedlich aus.

Die folgenden Übersichten zeigen die Jahresgebühren der Jahre 2019 und 2020 sowie die Reinigungsleistungen in den verschiedenen Reinigungsklassen im Überblick:

Reinigungs-Klasse	Jahresgebühr pro Meter Straßenfrontlänge in 2019 in Euro	Jahresgebühr pro Meter Straßenfrontlänge in 2020 in Euro	Veränderung in Euro
I	33,80	32,82	-0,98
II	8,65	9,17	0,52
III	12,44	12,63	0,19
IV	6,22	6,32	0,10
V	4,33	4,58	0,25
VI	4,33	4,58	0,25
VII	2,43	2,85	0,42
VIII	21,23	20,99	-0,24
IX	0,00	0,00	0,00

Reinigungs-kategorie und Verkehrsbedeutung	Reinigungspflichten und –häufigkeiten
I Fußgängergeschäftsverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und die Gehwege jeweils werktäglich einmal und werktäglich samstags zweimal.
II innerörtlicher Verkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich einmal.
III überörtlicher Verkehr / Geschäftsverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich zweimal.
IV Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich einmal.
V Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils vierzehntäglich.
VI Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Gehwege vierzehntäglich.
VII Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Eigentümer die Fahrbahnen (mit Ausnahme der Winterwartung) und die Gehwege jeweils vierzehntäglich.
VIII innerörtlicher Verkehr / Geschäftsverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und die Gehwege jeweils zweimal wöchentlich.
IX Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Eigentümer die Fahrbahnen (einschließlich der Winterwartung) und die Gehwege jeweils vierzehntäglich.

Die Örtliche Rechnungsprüfung hat der Gebührenkalkulation und der Satzungsänderung zugestimmt.

Die 15. Änderungssatzung ist der Beschlussvorlage als Anlage 4 beigefügt.

Lüdenscheid, den 06.11.2019

gez. Dieter Dzewas

Dieter Dzewas

Anlagen